

AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 51

Ausgabe: 43/2025

Datum: 27.11.2025

Datum	Inhalt	Seite
27.11.2025	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung vom 24.10.2025 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel im Kreis Borken	1 - 2
24.11.2025	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl	2
26.11.2025	Benächtigung über eine öffentliche Zustellung	2 - 3
20.11.2025	Bekanntmachung der Anzeige der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Gescher“ nach § 11 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	3 - 5
20.11.2025	Bekanntmachung der Anzeige der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Stadtlohn“ nach § 11 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	6 - 7
24.11.2025	Bekanntmachung der Tagesordnung der Versammlung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel am 12.12.2025	8

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung vom 24.10.2025 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel im Kreis Borken

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687 hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest für die Stadt Isselburg sowie geringfügige Anteile der Stadt Bocholt im Westen vom 24.10.2025 auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter geleisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)

Hinweis

Nähere Informationen sind bei meinem Fachbereich Tiere und Lebensmittel auf der Internetseite www.kreis-borken.de zu finden.

Borken, 27.11.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Tiere und Lebensmittel

Im Auftrag



Anja Miebach
Leitende Kreisveterinärärztin

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.11.2025 über die Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl entschieden. Die Namen der Beisitzer/Beisitzerinnen und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung bekannt gemacht:

Ordentliche Beisitzer/-innen	Persönliche/r Stellvertreter/in
Jasper, Markus	Schrage, Martina
Möllenkotte, Helmut	Wißing, Heike
Stenkamp, Bettina	Fellerhoff, Jürgen
Hösing, Michael	Eusterfeldhaus, Thomas
Terhan, Katharina	Gabbe, Sven
Nitsch, Ulrike	Nordholt, Heiko
Eisele, Dietmar	Timotijević, Vera
Hollweg, Isabel	Garbe, Claudia
Ebbing, Brigitte	Gertz, Silke
Böcker, Reinhard	Kernebeck, Sergej

Vorsitzender des Kreiswahlausschusses ist Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster als Kreiswahlleiter. Stellvertretender Kreiswahlleiter und stellvertretender Vorsitzender des Kreiswahlausschusses ist Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Michael Weitzell.

Borken, 24.11.2025

Dr. Ansgar Hörster
Kreiswahlleiter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Firma Meteor Bau GmbH, zuletzt in Industriestraße 3a in 46419 Isselburg gemeldet ist ein Bescheid vom 17.11.2025, Aktenzeichen AH-AA1000, zuzustellen.

Der derzeitige Sitz der Firma ist unbekannt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zulassungsstelle, Etage 0, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 26.11.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Terhürne

Bekanntmachung der Anzeige der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Gescher“ nach § 11 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Gescher“ ist gemäß § 11 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW der Bezirksregierung Münster als Höhere Naturschutzbehörde am 28.08.2025 angezeigt worden. Von dort wurde mit Verfügung vom 11.11.2025 – 51.3-002-BOR/2025.0005 – mitgeteilt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Gescher“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Gescher“ umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Gemarkungen und Flure. Die Grenzen des Plangebietes sind in dem dieser Bekanntmachung als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Gescher“ liegt beim

**Landrat des Kreises Borken
Fachbereich Natur und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde,
Zimmer 1422 (Etage 4D), Burloer Straße 93, 46325 Borken**

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Planunterlagen werden in Kürze auch im Internet unter www.kreis-borken.de einzusehen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Gescher“ nur beachtlich ist, wenn

- a) Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, 17 oder 20 Abs. 2 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 3 oder des § 20 Abs. 2 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind,
- b) ein Beschluss des Kreistages nicht gefasst worden ist,
- c) ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- d) die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist oder

- e) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Gescher“ nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Gescher“ maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Gescher“ sind

1. eine Verletzung der unter a) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Buchstabe e),

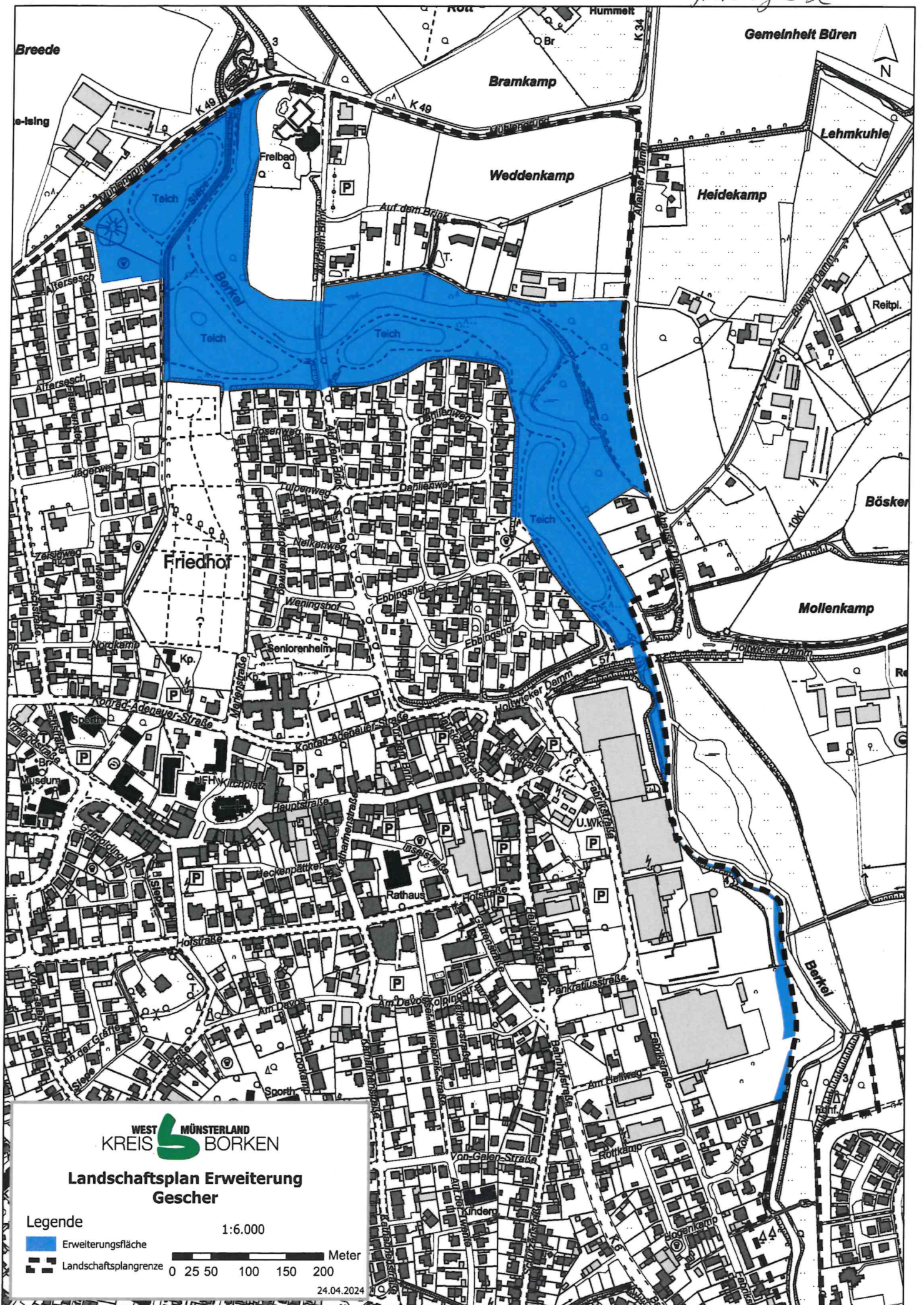
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Gescher“ schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.kreis-borken.de aufrufbar.

Borken, 20.11.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Aktenzeichen: 66 66 28

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat



WEST MÜNSTERLAND
 KREIS BORKEN

**Landschaftsplan Erweiterung
 Gescher**

Legende 1:6.000

- Erweiterungsfläche
- Landschaftsplangrenze

0 25 50 100 150 200 Meter

24.04.2024

**Bekanntmachung der Anzeige der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Stadtlohn“
nach § 11 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18
Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen**

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Stadtlohn“ ist gemäß § 11 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW der Bezirksregierung Münster als Höhere Naturschutzbehörde am 28.08.2025 angezeigt worden. Von dort wurde mit Verfügung vom 11.11.2025 – 51.3-002-BOR/2025.0004 – mitgeteilt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Stadtlohn“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Stadtlohn“ umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Gemarkungen und Flure. Die Grenzen des Plangebietes sind in dem dieser Bekanntmachung als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Stadtlohn“ liegt beim

**Landrat des Kreises Borken
Fachbereich Natur und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde,
Zimmer 1422 (Etage 4D), Burloer Straße 93, 46325 Borken**

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Planunterlagen werden in Kürze auch im Internet unter www.kreis-borken.de einzusehen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Stadtlohn“ nur beachtlich ist, wenn

- a) Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, 17 oder 20 Abs. 2 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 3 oder des § 20 Abs. 2 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind,
- b) ein Beschluss des Kreistages nicht gefasst worden ist,
- c) ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- d) die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist oder
- e) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Stadtlohn“ nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Stadtlohn“ maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Stadtlohn“ sind

1. eine Verletzung der unter a) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Buchstabe e),

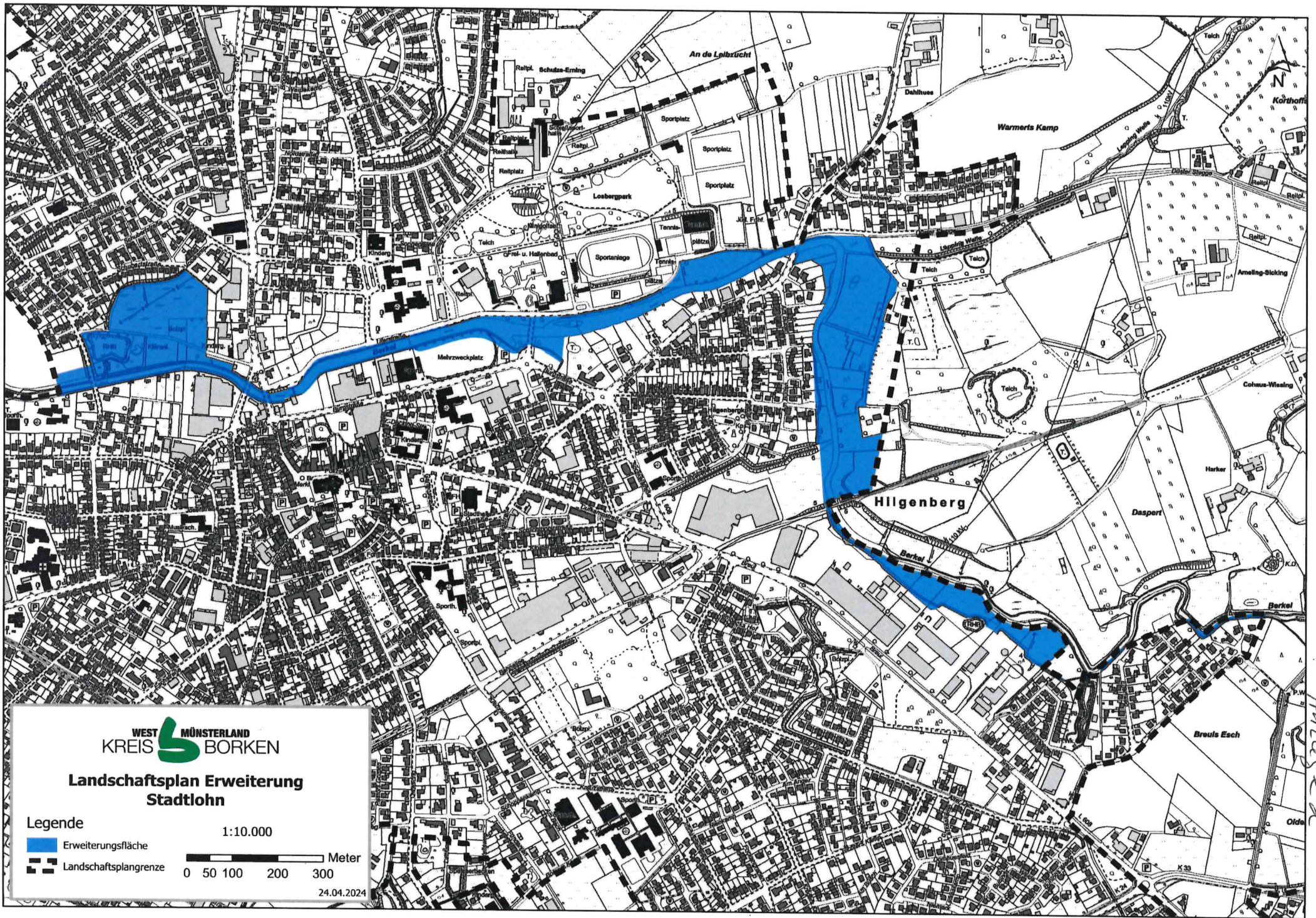
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Stadtlohn“ schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.kreis-borken.de aufrufbar.

Borken, 20.11.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Aktenzeichen: 66 66 15

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat



WEST  MÜNSTERLAND
KREIS BORKEN

**Landschaftsplan Erweiterung
Stadtlohn**

Legende

-  Erweiterungsfläche
-  Landschaftsplangrenze

1:10.000



24.04.2024

Palase

**Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Hochwasserschutz Issel am 12.12.2025**

Es findet die folgende Sitzung statt:

Gremium: Verbandsversammlung

Sitzungstermin: Freitag, 12.12.2025, 17:00 Uhr

Ort / Raum: Ratssaal Stadt Hamminkeln, Brüner Strasse 9, 46499 Hamminkeln

Tagesordnung:

Zur Geschäftsordnung

- a. Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- b. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c. Feststellung der Tagesordnung
- d. Feststellung von Ausschließungsgründen

A. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner/innen
- 2 Kenntnisnahme der Niederschrift vom 12.06.2025
- 3 Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
- 4 Sachstandsbericht Zweckverband Hochwasserschutz Issel
- 5 Aktuelle Kostenübersicht
- 6 Wahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertretung
- 7 Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung
- 8 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026
- 9 Umlageerhebung für das Jahr 2026
- 10 Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- 11 Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht öffentlicher Teil

- 12 Kenntnisnahme der Niederschrift vom 12.06.2025
- 13 Grunderwerb Hamminkeln 1
- 14 Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, 24.11.2025

gez.

Michael Carbanje

(stellvertretender Verbandsvorsteher)